



Merkblatt für Versorgungsempfänger/innen - Anzeigepflichten und Vorbehalte

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie über verschiedene Punkte informieren, die für die Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge besonders wichtig sind. Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig und beachten Sie die folgenden Hinweise und Vorbehalte in Ihrem eigenen Interesse. Insbesondere bitte ich Sie, Ihrer Anzeigepflicht rechtzeitig nachzukommen, damit Überzahlungen von vornherein vermieden werden. Wenn Sie sich im Einzelnen nicht sicher sind, ob eine Mitteilung notwendig ist, dann empfehle ich Ihnen, vorsorglich bei mir nachzufragen. Dies ist im Hinblick auf mögliche Rechtsänderungen auch bei Sachverhalten ratsam, die derzeit keine Auswirkung auf Ihre Versorgungsbezüge haben. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit habe ich bei den folgenden Informationen darauf verzichtet, weibliche und männliche Bezeichnungen nebeneinander zu verwenden; angesprochen sind stets Frauen und Männer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Versorgungsservice im Landesverwaltungsamt Berlin

Rechtsgrundlagen	1	Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Zahlung der Bezüge sind im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG), im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Landesbeamtenengesetz (LBG) und - soweit zutreffend - im Einkommensteuergesetz (EStG) sowie im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
Gesetzlich geregelte Anzeigepflicht bei Änderung persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 62 Abs. 2 LBeamtVG)	2	<p>Treten Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ein, so sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich anzuzeigen, weil dies zu einer Erhöhung oder Verringerung Ihrer Versorgungsbezüge führen kann.</p> <p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden ist im Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) sowie im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.</p> <p>Angaben, die das LVwA Berlin - Versorgungsservice - von Ihnen benötigt, fallen als personenbezogene Daten unter</p>

		die vorgenannten gesetzlichen Regelungen.
Form und Inhalt der Anzeige	3	Benachrichtigen Sie mich bitte schriftlich, wenn bei Ihnen einer der nachstehend aufgeführten Sachverhalte eintreten sollte. Hierzu erbitte ich entsprechende Unterlagen (Bescheid, Rentenbescheid einschließlich sämtlicher Anlagen, Bescheinigung, Urkunde, Lehrvertrag, Verdienstrachweis, Einkommensteuerbescheid etc.) von Behörde, Arbeitgeber, Schule einzureichen.
Wohnsitz	3.1	Verlegung des Wohnsitzes.
Familienstand	3.2	Änderung des Familienstandes, z.B. bei Eheschließung, Wiederverheiratung, Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe bzw. der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Ehescheidung bzw. Auflösung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartners. Entsprechendes gilt für Kinder, wenn sie zur Gewährung von Kindergeld berechtigen oder selbst kinder- oder waisengeldberechtigt sind.
Beschäftigung während des Versorgungsbezuges (§ 53 LBeamtVG)	3.3	Für Ruhestandsbeamte, Witwen sowie hinterbliebene Eingetragene Lebenspartner und Waisen: Aufnahme und spätere Änderungen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Für Versorgungsempfänger, die vor Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Abs. 1 S. 1 LBG oder § 108a Abs. 1 LBeamtVG erreichen, ist auch die Aufnahme und spätere Änderung einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich einer selbstständigen Tätigkeit anzuzeigen. Anzugeben ist der Dienstherr/Arbeitgeber; das erzielte Einkommen ist nachzuweisen.
Weitere Versorgungsbezüge	3.4	Bewilligung oder Veränderung eines Ruhegehalts, einer Hinterbliebenenversorgung für eine Witwe, Eingetragene Lebenspartner oder Waise oder versorgungsähnlicher

(§ 54 LBeamtVG)		Bezüge aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst. Zahlung einer Witwenabfindung.
Renten und Zusatzversorgung (§55 LBeamtVG)	3.5	Bezug von Renten von inländischen und ausländischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, Bezug und Veränderung von Leistungen aus Zusatzversorgungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst, Bezug von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, sofern der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.
Sonstige Bezüge (§ 56 LBeamtVG)	3.6	Bezug von Einkünften (auch Kapitalabfindungen) oder Versorgungsbezügen von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.
Versorgungsausgleich (§ 57 LBeamtVG)	3.7	Ausgleichspflicht nach bestandskräftig durchgeführtem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung.
Besondere Fälle der Einkommensanrechnung (§ 61 Abs. 3 LBeamtVG)	3.8	<p>Bei wiederaufgelebtem Witwengeld:</p> <p>Infolge Auflösung der Ehe oder Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft neu erworbene Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche sowie Bezug von Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung oder von Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung nach dem letzten Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartner.</p> <p>Bei Unterhaltsbeiträgen: Jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.</p>
Ehegatte / Eingetragener Lebenspartner im öffentlichen Dienst und	3.9	Beschäftigungsstelle oder Pensionsbehörde des Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartners, wenn er als Beschäftigter oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes einen Familienzuschlag bezieht.

Familienzuschlag		
Kindergeld, Waisengeld und Familienzuschlag / Sozialzuschlag	3.10	Änderungen in den Verhältnissen der über 18 Jahre alten, zum Bezug von Kindergeld berechtigenden Kinder sowie bei Familienzuschlag / Sozialzuschlag, insbesondere Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, wenn sich u.a. das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt befindet.
Verurteilungen (§§ 59, 61 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG)	3.11	Strafrechtliche oder steuerstrafrechtliche Verurteilungen, soweit diese von der Offenbarungspflicht nicht ausgenommen sind, und die zu einem Erlöschen der Versorgungsbezüge führen.
Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung (§ 202 Satz 3 SGB V)	3.12	Name, Anschrift und Mitgliedsnummer Ihrer Krankenkasse sowie Ihre Rentenversicherungsnummer, Kassenwechsel sowie Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, da ggf. Beiträge von Ihren Versorgungsbezügen von mir einzubehalten und abzuführen sind.
Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht (§ 62 Abs. 4 LBeamtVG)	4	Einem Versorgungsberechtigten können die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn er der Verpflichtung zur Anzeige schuldhaft nicht nachkommt.
Überzahlung der Bezüge (§ 52 Abs. 2 LBeamtVG)	5	Kommt es zur Überzahlung von Versorgungsbezügen, z. B. weil Sie mir Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, so sind die überzahlten Versorgungsbezüge zurückzuzahlen.
Vorbehalte	6	Die Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge erfolgt unter dem Vorbehalt, dass deren Rücknahme oder der Erlass eines Anrechnungs-, Ruhens- oder Kürzungsbescheides (siehe Tz 3.3 - 3.8), ggf. auch rückwirkend, erforderlich ist. Der rückwirkende Widerruf, der Erlass eines rückwirkenden Anrechnungs-, Ruhens- oder Kürzungsbescheides sowie die Rückforderung der sich daraus ergebenden Überzahlungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Zahlungsweise und
Versorgungsnachweis**

Im Falle der Rückforderung können Sie sich nicht darauf berufen, nicht mehr bereichert zu sein.

6.1 Für nach § 11, § 12 oder § 67 Abs. 2 Satz 3, Satz 4, 1. und 2. Halbsatz LBeamtVG / BeamtVG berücksichtigte Zeiten gilt folgender Vorbehalt: Es wird neu entschieden, wenn Sie eine Rente oder Zusatzversorgung erhalten, die nicht von der Ruhensregelung des § 55 LBeamtVG erfasst ist. Auf die entsprechende Anzeigepflicht weise ich hin.

7 Ihre Versorgungsbezüge werden mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage berechnet und monatlich im Voraus am letzten Werktag des Vormonats auf das mir mitgeteilte Konto überwiesen und Ihrem Konto gutgeschrieben.

Bitte beachten Sie: Sofern Sie an demselben Tag Auskünfte über die Gutschrift auf Ihrem Konto an einem Kontoauszugsdrucker eines Geldinstitutes einholen, kann ggf. die Gutschrift noch nicht ausgewiesen sein, obwohl die Buchung bereits erfolgt ist.

Über die Zusammensetzung Ihrer Versorgungsbezüge werden Sie durch einen Versorgungsnachweis informiert, der solange gilt, bis sich Änderungen ergeben. Erst dann erhalten Sie einen neuen aktuellen Versorgungsnachweis.

Kontoänderung

8 Umstellungen der lfd. Zahlungen können nur dann für den folgenden Zahlungsmonat berücksichtigt werden, wenn mich die Mitteilung über die Änderung spätestens in der ersten Kalenderwoche des Vormonats erreicht. Ich empfehle Ihnen daher, das bisherige Konto nicht kurzfristig aufzulösen, sondern dieses bis zur ersten Überweisung auf das neue Konto bestehen zu lassen.

Auftragszahlungen zugunsten Dritter, z.B. Überweisungen von Lebensversicherungsbeiträgen, werden nicht ausgeführt.

Vorschüsse

9

Beauftragen Sie bitte hierfür Ihr Geldinstitut.

Vorschüsse werden nicht geleistet.

**Lohnsteuermerkmale
für den
Lohnsteuerabzug**

10

Die Versorgungsbezüge sind steuerpflichtig nach dem Einkommensteuergesetz. Grundlage für den Lohnsteuerabzug sind Ihre persönlichen Steuermerkmale.

Im LVwA werden die Steuermerkmale über das ELStAM-Verfahren (LohnSteuerAbzugsMerkmale) direkt vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an den Versorgungsservice als Ihre Bezügestelle in lohnsteuerrechtlicher Hinsicht übermittelt. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal) können vom LVwA nur automatisiert beim BZSt abgerufen werden. Die Ihrer Bezügeberechnung zugrunde liegenden Lohnsteuerabzugsmerkmale sind auf Ihrem Versorgungsnachweis angegeben. Stellt das BZSt unzutreffende ELStAM-Daten bereit, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt (ggf. online) eine Berichtigung Ihrer ELStAM-Daten beantragen. Die ELStAM-Änderungsdaten werden dem LVwA dann im Folgemonat vom BZSt jeweils elektronisch zur Verfügung gestellt. Sofern eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, wird das Finanzamt ggf. eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die Sie anschließend dem LVwA - Versorgungsservice zusenden können.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale können nur von der Finanzverwaltung geändert werden. Steuerlich bedeutsame Änderungen werden nach ihrer Eintragung im Melderegister (zum Beispiel Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) an das BZSt gemeldet und somit automatisch für Ihren Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Informieren Sie sich bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt, welche Steuermerkmale (z.B. Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Faktor bei Steuerklasse IV und Kinderfreibetrag für ein Kind,

		<p>das das 18. Lebensjahr vollendet hat) ggf. jährlich neu beim Finanzamt beantragt werden müssen.</p> <p>Sofern noch nicht geschehen, teilen Sie dem LVwA - Versorgungsservice - bitte Ihre steuerliche Identifikationsnummer mit.</p> <p>Eine Änderung der persönlichen Steuermerkmale durch den Versorgungsservice ist nicht zulässig.</p>
Vermögenswirksame Leistungen	11	Die Gesetze zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Vermögensbildungsgesetz) sind auf Versorgungsbezüge nicht anwendbar.
Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 6 SGB V)	12	Mit dem Anspruch auf Versorgungsbezüge ist keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse verbunden, weil für Versorgungsempfänger aus einem Beamtenverhältnis grundsätzlich keine Krankenversicherungspflicht besteht.
Beihilfe	13	<p>Wegen der Kosten aus Anlass einer Krankheit und weiterer Sachverhalte können bei Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes Beihilfen gewährt werden. Antragsvordrucke und Merkblätter hierfür werden Ihnen auf Anforderung zugesandt. Informationen und Anträge finden Sie auch auf den Internetseiten der Beihilfestelle</p> <p>http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/</p> <p>Für beihilfeberechtigte Personen, die entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versichert sind, besteht die Möglichkeit, auf Antrag alternativ zur bisherigen individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe zu gewähren.</p> <p>Fragen zur Beihilfe richten Sie bitte ausschließlich an die Beihilfenstelle!</p>
Todesfall (§ 18 LBeamtVG)	14	Die Versorgungsbezüge fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte stirbt. Beim Tode eines Ruhestandsbeamten erhalten der überlebende Ehegatte

**Weitere Informationen
und Formulare** 15

oder der überlebende Eingetragene Lebenspartner oder die Abkömmlinge des Ruhestandsbeamten Sterbegeld. Wenn solche Hinterbliebene nicht vorhanden sind, wird unter bestimmten Voraussetzungen Sterbegeld auf Antrag auch an andere im Gesetz näher bezeichnete Personen gewährt.

Beim Ableben eines Versorgungsempfängers ist von den Hinterbliebenen unverzüglich Kontakt mit dem LVwA - Versorgungsservice - aufzunehmen sowie eine standesamtliche Sterbeurkunde einzusenden. Über die Beibringung ggf. weiterer Unterlagen werden die Hinterbliebenen informiert.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist die Mitteilung von einer sonstigen Person vorzunehmen.

Sollten Sie Unterlagen auf dem Postweg einreichen, sind diese wegen der maschinellen Weiterverarbeitung weder zu heften, zu klammern, zu kleben oder mit Haftnotizen zu versehen.

Weitere Informationen sowie Formulare für Mitteilungen und Anträge finden Sie auf unseren Internetseiten

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/>